

Entwurf einer Verordnung betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Kommentar WKÖ 2013

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

§ 3a des Wasserbautenförderungsgesetzes (dessen Änderung im Februar 2013 be-gutachtet und am 18.06.2013 im BGBl I 97/2013 kundgemacht wurde) sieht die Möglichkeit der Betrauung einer externen Stelle mit der Abwicklung von Förde-rungsmaßnahmen in der Schutzwasserwirtschaft vor. Mit vorliegender Regelung wird von der Verordnungsermächtigung zugunsten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Gebrauch gemacht. Angedacht ist eine Vereinfachung der Förderabwicklung und Sicherung der Qualität, insbesondere dadurch, dass vergleichbare Maßnahmen von einer und derselben Stelle abgewickelt werden und gegenüber dem Förderer einheitlich kommuniziert und von diesem einheitlich gesteuert werden. Nach heutiger Rückfrage im BMFLUW, ob die Kosten für die Abwicklung aus dem Fördertopf beglichen werden und somit weniger Geld für die Unternehmen zur Verfügung steht, wurde dies verneint. Alle Kosten (laut Erläuterungen zum Änderungsentwurf des Wasserbautenfördeungsgesetzes € 450.000,- p.a.) werden vom Budget des BMFLUW getragen. Aufgrund des Aufnahmestopps im Öffentlichen Dienst wäre eine Personalaufstockung im Lebensministerium nicht möglich gewesen. Positiv wäre das nunmehr „freiwerdende“ Personal des Lebensministeriums, das in Zukunft mehr Zeit für die Bearbeitung der Hochwasserrichtlinie hätte .

I. ALLGEMEINES

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die Betrauung der Abwicklungsstelle werden dringend benötigte Personalressourcen im bisher mit der Abwicklung befassten Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, freigespielt.

Die KPC ist ausschließlich für öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unterneh-men tätig, insbesondere im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der Abwicklung von Förderungsprogrammen. Sie tritt mit anderen Unternehmen in Bezug auf Planung und Beratung oder sonstige entgeltliche Leistungen in keine Konkurrenz. Sie ist seit Jahren auf diese Abwicklung von Förderprogrammen in Österreich und im Ausland insbesondere im Bereich der Umweltförderung spezialisiert. Die Betrauung der KPC nunmehr mit der Abwicklung der Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz konzentriert die Fachkompetenz im Bereich Gewässerökologie bei der KPC, welche bereits heute die Förderung der Gewässerökologie insoweit abwickelt, als dies nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesehen ist.

Die Konzentration der operativen Tätigkeiten der Förderabwicklung bei der KPC soll die Förderabwicklung vereinfachen und deren Qualität auf höchstem Niveau sichern; gleichzeitig können dadurch Synergien sowohl in der Abwicklung der Förderprogramme als auch bei der Vergabe der Förderentgelte und deren Kontrolle erzielt werden; so kann beispielsweise die nach dem UFG bei der KPC vorgesehene Geschäftsstelle auch als Geschäftsstelle für die gegenständlichen Fördermaßnahmen herangezogen werden. Die gewässerökologischen Experten der KPC, die nach dem UFG tätig sind, können auch nach dem Wasserbautenförderungsgesetz tätig sein, außerdem können vergleichbare Maßnahmen von einer und derselben Stelle abgewickelt werden und gegenüber dem Förderer einheitlich kommuniziert und von diesem einheitlich gesteuert werden

II. ZUR EINZELNEN BESTIMMUNG

Zu § 1

Nach der Systematik des § 3a Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 wird die durch diese Verordnung betraute Abwicklungsstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Ländern agieren. Die Verantwortung für die strategische Programmentwicklung, für die Richtlinienentwicklung sowie die Mittelverteilung auf die Bundesländer verbleibt – wie bisher – beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Nach der Bestimmung des § 35 Abs. 5 WBFG 1985 werden von der Abwicklungsstelle auf Basis des Vertrages gemäß § 3a auch jene

Förderungsfälle weitergeführt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 09.08.2013 an Ihre zuständige Landeskammer gesendet werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.